Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Veterinärwesen BVET

Tierschutz-Kontrollhandbuch

Baulicher und qualitativer Tierschutz

Schweine

Version 2.1
6. Oktober 2009

TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH

SCHWEINE

Version 2.1

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine, BVET, Tänikon CH-8356 Ettenhausen (Tel. 052 368 33 77)

KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. 052 354 97 43)

Inhaltsverzeichnis

Baulicher Tierschutz 3

Hinweis zu den Massen ... *3*
Hinweis zu Übergangsfristen ... *3*
Definition "Nutzungsänderung" ... *3*
Definition von "neu eingerichtet" ... *3*

1. GRUPPENHALTUNG VON SCHWEINEN ... 4
1.1. GRÖSSE DER BUCHTEN ... 4
1.2. FRESSPLÄTZE ... 5
1.3. GRÖSSE DER FRESSSTÄNDE UND FRESSLIEGEBUCHTEN ... 5
1.4. ANZAHL TRÄNKEN ... 6

2. EINZELAUFSTALLUNG VON GALTSAUEN ... 6

3. ABFERKELBUCHTEN ... 7

4. EBERBUCHTEN ... 8

5. BÖDEN ... 8
5.1. ANTEIL PERFORIERTE BÖDEN ... 8
5.2. PERFORATIONSANTEIL IM LIEGEBEREICH ... 9
5.3. SPALTENWEITE, LOCHGRÖSSE UND SPALTENWEITE FÜR DEN MISTABWURF ... 9

6. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR ... 10

Qualitativer Tierschutz 11

7. BELEGUNG DER BUCHTEN ... 11

8. EINZELHALTUNG ... 11
8.1. GESCHLOSSENE KASTENSTÄNDE WÄHREND DER DECKZEIT ... 11
8.2. GESCHLOSSENE KASTENSTÄNDE WÄHREND DER GEBURTSPHASE ... 11
8.3. EINZELHALTUNG VON EBERN UND MASTSCHWEINEN ... 11

9. TRITTSICHERHEIT ... 11

10. BELEUCHTUNG ... 11

11. STALLTEMPERATUR ... 12
11.1. SCHUTZ VOR HITZE ... 12
11.2. SCHUTZ VOR KÄLTE ... 12

12. LUFTQUALITÄT IM STALL ... 13

13. LÄRM ... 13

14. ELEKTRISIERENDE STEUERVORRICHTUNGEN IM STALL ... 13

15. VERSORGUNG MIT WASSER ... 13

16. FUTTER MIT HOHEM ROHFASERANTEIL ... 13

17. BESCHÄFTIGUNG UND EINSTREU ... 14
17.1. EINSTREU UND NESTBAUMATERIAL IN ABFERKELBUCHTEN ... 14
17.2. BESCHÄFTIGUNG DER SCHWEINE ... 14

18. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN ... 15

19. EINGRIFFE AM TIER ... 15

20. VERLETZUNGEN ... 16

21. TIERPFLEGE ... 16

22. AUSBILDUNG ... 16

BAULICHER TIERSCHUTZ

Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.

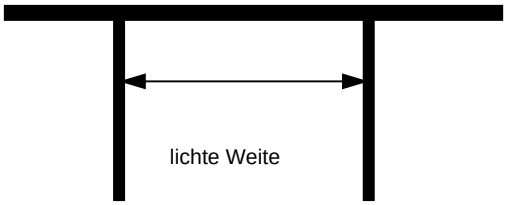

Hinweis zu Übergangsfristen

Je nach Vorschrift bestehen *Übergangsfristen* von fünf, zehn oder fünfzehn Jahren für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet.*

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

1. GRUPPENHALTUNG VON SCHWEINEN

1.1. Grösse der Buchten

Erfüllt wenn:
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

Tierkategorie		abgesetzte Ferkel 1)		Schweine 2)				Sauen	Zuchteber
	kg	bis 15	15-25	25-60	60-85	85-110	110-160		
Gesamtfläche pro Tier 3)	m^2	0.20	0.35	0.60	0.75	0.90	1.65	2.5 4)	6.0 5)
davon Liegefläche pro Tier 6) 7) 8)	m^2	0.15	0.25	0.40	0.50	0.60	0.95	–	3.0
- bis 6 Tiere	m^2	–	–	–	–	–	–	1.2 9)	–
- 7-20 Tiere	m^2	–	–	–	–	–	–	1.1 9)	–
- über 20 Tiere	m^2	–	–	–	–	–	–	1.0 9)	–

Anmerkungen
1) *Abgesetzte Ferkel dürfen nicht in zwei- oder mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein.*
2) *Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.*
3) *Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.*
4) *Für am 1. September 2008 bestehende Gruppenhaltungen genügen 2 m^2 pro Tier auch nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. August 2018.*
5) *Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.*
6) *Es muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich vorhanden sein.*
7) *Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden. Der Liegebereich muss aber so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleichzeitig nebeneinander darauf liegen können.*
8) *Sofern Liegekisten nicht die erforderliche Liegefläche aufweisen, muss ausserhalb der Kisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen.*
9) *Eine Seite der Liegefläche muss mindestens 2 m breit sein.*

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten bis spätestens am 31. August 2018

Tierkategorie		abgesetzte Ferkel 1)		Schweine 2)				Sauen	Zuchteber
	kg	bis 15	15-25	25-60	60-85	85-110	110-160		
Bodenfläche pro Tier 3) in Buchten mit Teil- oder Vollspaltenboden sowie Buchten mit separatem Kotplatz	m^2	0.20	0.30	0.45	0.65	0.65	1.65	1.30	6.00 4) 5)
Liegefläche pro Tier in Buchten mit separatem Kotplatz 6) 7) 8)	m^2	0.15	0.25	0.40	0.50	0.60	0.95	–	–
- bis 20 Tiere	m^2	–	–	–	–	–	–	1.10	–
- über 20 Tiere	m^2	–	–	–	–	–	–	1.00	–

Anmerkungen
1) *Abgesetzte Ferkel dürfen nicht in zwei- oder mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein.*
2) *Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.*
3) *Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.*
4) *Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein. Die erforderliche Fläche und Buchtenbreite muss bis spätestens am 31. August 2013 gewährt werden.*
5) *Die Liegefläche muss mindestens 3.0 m^2 betragen.*
6) *Ein separater Kotplatz liegt dann vor, wenn der Liegebereich gegenüber der restlichen Bodenfläche hoch- oder tiefgestellt oder durch eine Wand/Holzschwelle abgetrennt ist.*

7) Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden. Der Liegebereich muss aber so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleichzeitig nebeneinander darauf liegen können.
8) Sofern Liegekisten nicht die erforderliche Liegefläche aufweisen, muss ausserhalb der Kisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen.

1.2. Fressplätze

Erfüllt wenn:
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Tierkategorie		abgesetzte Ferkel		Schweine				Sauen [1] / Eber
	kg	bis 15	15-25	25-60	60-85	85-110	110-160	ab 110
Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	cm	12	18	27	30	33	36	45 [2] [3]
Anzahl Fressplätze bei Vorratsfütterung (Trocken oder Flüssigfutter) [4]	n	1 pro 5 Tiere						
Anzahl Fressplätze bei Vorratsfütterung: - Breifutterautomaten bis 3 Fressplätze [5] [6] - Breifutterautomaten mit mehr als 3 Fressplätzen und Rohrbreiautomaten [5] [6]	n	1 pro 12 Tiere 1 pro 10 Tiere						
Bei allen anderen Fütterungssystemen [5]	n	nach den Auflagen der Bewilligung für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen						

Anmerkungen
1) Bei rationierter Fütterung unter Einsatz von Abruffütterungssystemen muss sichergestellt sein, dass die Schweine während der Futteraufnahme nicht vom Fressplatz vertrieben werden können.
Das Fütterungssystem "Breinuckel Fit-Mix" für Zuchtsauen ist spätestens bis am 31. August 2023 erlaubt.
2) Für am 1. September 2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.
3) Bei der Verwendung von Abschrankungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite bei ab 1. September 2008 neu eingerichteten Fressplätzen an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.
4) Bei Vorratsfütterung mit einer Sensorfütterung muss ebenfalls 1 Fressplatz pro 5 Tiere vorhanden sein.
5) Bei Rohrbreiautomaten wurden die Tierzahlen pro Futterautomat im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens individuell für jedes Produkt festgelegt. Eine Übersicht enthält die laufend aktualisierte und auf der Homepage des BVET (www.bvet.admin.ch) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.3 (1) „Tier-Fressplatzverhältnis bzw. Anzahl Tiere pro Automat bei verschiedenen Fütterungssystemen in der Schweinehaltung“.
6) Wird an Breifutterautomaten oder Rohrbreiautomaten die Wasserversorgung abgestellt, so gilt ein Tier-Fressplatz-Verhältnis wie bei Trockenfutterautomaten.

1.3. Grösse der Fressstände und Fressliegebuchten

Erfüllt wenn:
- Fressliegebuchten die Mindestabmessungen für Kastenstände erfüllen (siehe Ziffer 2 Einzelaufstallung von Galtsauen) [1];
- Fressstände, die nur der Fressplatzunterteilung und nicht als Fressliegebuchten dienen, eine Mindestbreite von 45 cm und eine Mindestlänge von 160 cm aufweisen;
- bei Systemen mit Fressliegebuchten die minimale Breite der Gänge gemessen bei offenen Körben 180 cm beträgt;
- in Gruppen gehaltene Sauen nur während der Fütterung in Fressständen oder Fressliegebuchten fixiert werden.

Anmerkung
1) Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.

1.4. Anzahl Tränken

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten sowie für am 1. September 2008 bestehende Buchten ab dem 1. September 2013

Erfüllt wenn:
- bei Trockenfütterung pro 12 Tiere eine Tränkestelle vorhanden ist;
- bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden ist.
- beim Einsatz von Breifutterautomaten oder Rohrbreiautomaten die Tränken am Automaten nicht abgestellt sind oder bei abgestellten Tränken am Automaten pro 12 Tiere eine Tränkestelle vorhanden ist.

2. EINZELAUFSTALLUNG VON GALTSAUEN

Erfüllt, wenn:
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Kastenstände

Kastenstände [1]	Standlänge [2], cm	Standbreite, cm
für Sauen	190 [2] [3]	65 [3]

Anmerkungen
1) *Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.*
2) *Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.*
3) *Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein.*

Für am 1. September 2008 bestehende Kastenstände bis spätestens am 31. August 2013

Kastenstände [1]	Standlänge [2], cm	Standbreite, cm
für Sauen	190 [2] [3] (180) [4]	65 [3] (60) [4]

Anmerkungen
1) *Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.*
2) *Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.*
3) *Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein.*
4) *Ställe, die vor dem 1. Juli 1981 bestanden und diese Grenzwerte in Klammern bei zwei Dritteln der Kastenstände nicht unterschreiten, müssen bis spätestens 31. August 2013 angepasst werden. Höchstens ein Drittel dieser Kastenstände darf in dieser Zeit noch 55 cm x 170 cm aufweisen.*

3. ABFERKELBUCHTEN

Erfüllt wenn:
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Abferkelbuchten [1]	*Vor dem 1. Juli 1997 eingerichtet*	*Zwischen dem 1. Juli 1997 und 1. September 2008 eingerichtet [2]*	*Nach dem 1. September 2008 eingerichtet [2]*
Bodenfläche, m^2	3.5	4.5	5.5
Liegebereich, m^2	1.6	2.25 [3]	2.25 [3]

Anmerkungen
1) *Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Muttersau frei drehen kann.*
2) *Bei nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss deren Mindestbreite 150 cm betragen. Buchten, die schmaler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.*
3) *In nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss in dem von der Sau begehbaren Bereich eine zusammenhängende Liegefläche von mindestens 1.2 m^2 mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein.*

Beispiele von Abferkelbuchten mit einem Mindestliegebereich von 1.2 m^2 in dem von der Sau begehbaren Bereich und dem "Mindestrechteck" von 65 x 125 cm (dunkel schattiert). Die hell schattierten Flächen sind der Sau zugängliche Flächen mit einem maximalen Perforationsanteil von 2 %, die zusammenhängend neben dem "Mindestrechteck" angeordnet werden müssen.

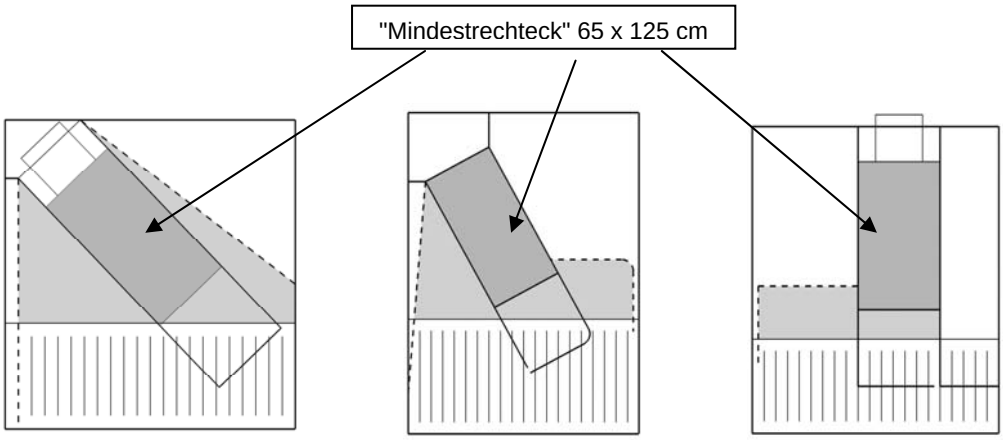

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Kastenstände

Kastenstände [1]	Standlänge [2], cm	Standbreite, cm
in Abferkelbuchten	190 [2] [3]	65 [3]

Anmerkungen
1) *Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall, bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, fixiert werden und es müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.*
2) *Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.*
3) *Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65 cm × 190 cm aufweisen.*

Für am 1. September 2008 bestehende Kastenstände bis spätestens am 31. August 2013

Kastenstände [1]	Standlänge [2], cm	Standbreite, cm
in Abferkelbuchten	190 [2] [3] (180) [4]	65 [3] (60) [4]

Anmerkungen

1) *Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall, bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, fixiert werden und es müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.*
2) *Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.*
3) *Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein.*
4) *Ställe, die vor dem 1. Juli 1981 bestanden und diese Grenzwerte in Klammern bei zwei Dritteln der Kastenstände nicht unterschreiten, müssen bis spätestens 31. August 2013 angepasst werden. Höchstens ein Drittel dieser Kastenstände darf in dieser Zeit noch 55 cm x 170 cm aufweisen.*

4. EBERBUCHTEN

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten sowie für am 1. September 2008 bestehende Buchten ab dem 1. September 2013

Erfüllt, wenn folgende Mindestmasse eingehalten werden:
- Buchtenfläche für Zuchteber mindestens 6 m^2, bei einer Mindestbreite von 2 m.

5. BÖDEN

5.1. Anteil perforierte Böden

Erfüllt wenn:
- folgende Bestimmungen eingehalten sind:

Für neu eingerichtete Buchten ab 1. September 2008

Tierkategorie	**Anforderung an den Boden**
Alle Schweine in Gruppenhaltung sowie einzeln gehaltene Zuchteber	- Die Buchten müssen einen in grösseren Flächen zusammenhängenden Liegebereich haben.
zusätzlich bei Sauen	Der Anteil perforierter Boden darf - in Kastenständen im Deckzentrum maximal 50 % betragen; - in Fressliegebuchten maximal 33 % betragen; - in Abferkelbuchten gemäss Angaben bei Ziffer 3 Abferkelbuchten.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten bis spätestens am 31. August 2018

Tierkategorie	**Anforderung an den Boden**
Ferkel	- Ferkelaufzuchtbuchten dürfen nur zu zwei Dritteln mit perforierten Böden versehen sein.
zusätzlich bei Sauen	Der Anteil perforierter Boden darf - in Kastenständen im Deckzentrum maximal 50 % betragen; - in Fressliegebuchten maximal 33 % betragen; - in Abferkelbuchten gemäss Angaben bei Ziffer 3 Abferkelbuchten.
Mastschweine	- Vollspaltenbuchten sind zulässig für Buchten, die vor dem 1. Juli 1997 eingerichtet wurden.

5.2. Perforationsanteil im Liegebereich

Erfüllt wenn:

- Böden im Liegebereich von am 1. September 2008 bestehenden Mastschweineställen einen Perforationsanteil von maximal 5 % zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen;
- Böden im Liegebereich in den übrigen Ställen einen Perforationsanteil von maximal 2 % zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen;
- bei Perforationen im Liegebereich die Löcher oder Spalten pro Bodenelement gleichmässig verteilt sind.

5.3. Spaltenweite, Lochgrösse und Spaltenweite für den Mistabwurf

Erfüllt wenn:

- die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind;
- keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind;
- folgende Masse eingehalten werden:

Bodentyp [1]	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite bzw. Lochgrösse, mm
Betonflächenroste	Saugferkel	9
	Absetzferkel	11
	Schweine	
	ab 15 kg	14
	ab 25 kg	18
	Sauen / Eber [2]	22
Gusseisenroste / Kunststoffroste	Saugferkel	10 [3]
	Absetzferkel bis 25 kg	11 [4]
	alle Kategorien über 25 kg	16
Lochböden	Ferkel bis 25 kg	10 x 20
	alle Kategorien über 25 kg	16 x 30

Anmerkungen

1) *Drahtgitterböden und Streckmetallroste sind wegen der Verletzungsgefahr für die Tiere nicht zulässig.*
2) *Die Balkenbreite muss mindestens 8 cm betragen.*
3) *Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von 10 mm dürfen auf maximal 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet werden. Diese Beschränkung des Anteils perforierter Fläche gilt nicht für Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von maximal 9 mm.*
4) *Im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen wurde ein Kunststoffrost für abgesetzte Ferkel (mind. 28 Tage alt) mit einer Spaltenweite von 12 mm bewilligt. Dieser Rost darf auf max. 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet sein.*

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

	Gewichtskategorie	Zulässige Spaltenweite, cm
Spalten für den Mistabwurf [1]	Ferkel bis 25 kg	weniger als 2 oder zwischen 4 - 5 [1]
	Schweine 25 - 100 kg	weniger als 4 oder zwischen 8 - 9
	Sauen / Eber	weniger als 6 oder zwischen 10 - 11

Anmerkung

1) *In Abferkelbuchten müssen Spalten für den Mistabwurf während des Abferkelns und mindestens in den ersten zwei Tagen danach abgedeckt werden.*

Zu weite Spalten können zu Klauenverletzungen führen.

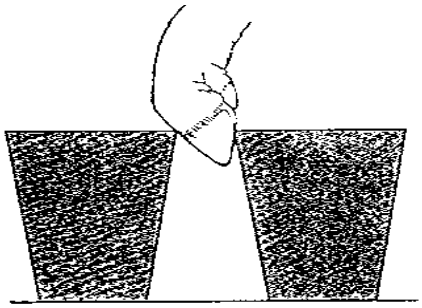

Beurteilung von Spaltenböden:

A) plane Verlegung
B) unverschiebbar verlegte Balken
C) geeignete Balkenbreiten
D) geeignete, konstante Spaltenweite
E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte

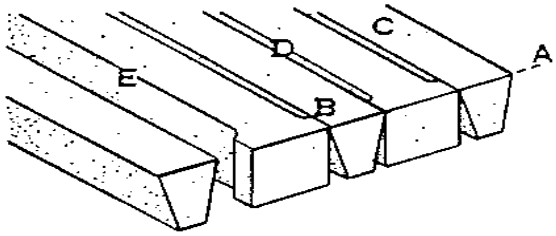

6. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR

Erfüllt wenn
bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:

- funktionstüchtige Alarmanlage oder
- selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
- Notstromaggregat.

QUALITATIVER TIERSCHUTZ

7. BELEGUNG DER BUCHTEN

Erfüllt wenn:
- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 und 1.2 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.

8. EINZELHALTUNG

8.1. Geschlossene Kastenstände während der Deckzeit

Erfüllt wenn:
- Kastenstände für Sauen nur während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen geschlossen sind.

8.2. Geschlossene Kastenstände während der Geburtsphase

Erfüllt wenn:
- aufklappbare Kastenstände nur in begründeten Einzelfällen, bei Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, und nur während der Geburtsphase [1)] geschlossen sind;
- Aufzeichnungen vorhanden sind, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.

Anmerkung
1) Definition Geburtsphase: Die Geburtsphase ist die Zeit vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt.

8.3. Einzelhaltung von Ebern und Mastschweinen

Erfüllt wenn:
- alle Schweine ausgenommen Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife in Gruppen gehalten werden;
- Eber und Mastschweine nicht in Kastenständen gehalten werden.

9. TRITTSICHERHEIT

Erfüllt wenn:
- die Stallböden gleitsicher sind.

10. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:
- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux [1)] erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.
- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird [2)];

In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird;
  UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.
- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.

Hinweise

1) *Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.*
2) *Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.*

11. STALLTEMPERATUR

11.1. Schutz vor Hitze

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

Erfüllt wenn:

- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht;
- für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung [1)] und für Eber bei Temperaturen [3)] über 25° C eine Abkühlungsmöglichkeit [2)] eingesetzt wird.

Anmerkungen

1) *In Ferkelaufzuchtbuchten, in Abferkelbuchten und im Deckzentrum müssen somit keine Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein.*
2) *Abkühlungsmöglichkeiten sind Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.*

Hinweis

3) *Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Das Verhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.*

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe

Erfüllt wenn:

- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht.

11.2. Schutz vor Kälte

Erfüllt wenn:

- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht;
- die Temperatur [1)] im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C beträgt;
- Saugferkel jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben;
- in Aussenklimaställen eine Liegekiste oder ähnliche Einrichtung vorhanden ist oder die Schweine die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben;
- der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen [1)] wärmegedämmt oder ausreichend eingestreut ist oder eine Heizung vorhanden ist:

Gewichtskategorie	bis zum Absetzen	bis 25 kg	25 - 60 kg	60 - 110 kg	über 110 kg
Temperaturgrenze im Liegebereich, °C	24	20	15	9	9

Hinweis

1) *Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.*

12. LUFTQUALITÄT IM STALL

Erfüllt wenn:
- keine Zugluft vorhanden ist;
- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- gutes Atmen möglich ist.

13. LÄRM

Erfüllt wenn:
- Schweine nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind.

14. ELEKTRISIERENDE STEUERVORRICHTUNGEN IM STALL

Erfüllt wenn:
- keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

15. VERSORGUNG MIT WASSER

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

Erfüllt wenn:
- die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben (Ausnahme Freilandhaltung, siehe Ziffer 18);
- die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie erreichbar ist;
- gegen das Einfrieren der Tränkeeinrichtungen Vorkehrungen getroffen werden.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten bis spätestens am 31. August 2013

Erfüllt wenn:
- die Tiere in jedem Fall täglich Zugang zu Wasser haben;
- die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie erreichbar ist.

16. FUTTER MIT HOHEM ROHFASERANTEIL

Erfüllt wenn:
- rationiert gefütterte nicht säugende Sauen, Zuchtremonten und Eber mit einem Alleinfutter mit einem Rohfasergehalt von mindestens 8 Prozent oder so gefüttert werden, dass die tägliche Aufnahme von mindestens 200 Gramm Rohfaser pro Tier gewährleistet ist. Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Tiere diese Menge über das Beschäftigungsmaterial aufnehmen können.

17. BESCHÄFTIGUNG UND EINSTREU

17.1. Einstreu und Nestbaumaterial in Abferkelbuchten

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:
- ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt täglich geeignetes Nestbaumaterial [1) 2)] verabreicht wird;
- das Nestbaumaterial zum Zeitpunkt der Verabreichung im Liegebereich der Sau bodendeckend vorhanden ist;
- ab dem 2. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende der Säugezeit der Liegebereich der Sau und der Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhäcksel, Chinaschilf oder entstaubten [3)] Hobelspänen eingestreut wird.

Anmerkungen
1) *Zum Nestbau geeignetes Material ist solches, das von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann, wie:*
   Langstroh, Chinaschilf, Altheu oder Riedgras.
2) *Nicht geeignet sind Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel, Strohhäcksel.*

Hinweis
3) *Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist.*

17.2. Beschäftigung der Schweine

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:
- den Tieren steht jederzeit Stroh, Raufutter oder andere gleichwertig geeignete Materialien [1) 2)] zur Verfügung;
- falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können;
- falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar sein.

Anmerkungen
1) *Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie:*
   Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte [3)] Hobelspäne, Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel.
   Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden.
2) *Nicht geeignet als alleinige Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus und Gummibälle.*

Hinweis
3) *Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist.*

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe bis spätestens am 31. August 2013

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:
- den Tiere steht über längere Zeit geeignetes Beschäftigungsmaterialien [1) 2)] zur Verfügung.

Anmerkungen
1) *Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie:*
   Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte [3)] Hobelspäne, Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel.
   Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden.

2) Nicht geeignet als alleinige Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus und Gummibälle.

Hinweis
3) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist.

18. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:
- zum Schutz vor extremer Witterung [1)] Liegehütten zur Verfügung stehen;
- die Liegehütten allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz bieten und ausreichend eingestreut sind;
- in den Liegehütten die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss den Angaben bei Ziffer 1.1 eingehalten werden;
- für die Schweine ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25° C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sind;
- Futter, das zur Verfügung gestellt wird, den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügt und in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten wird;
- die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden;
- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;
- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen;
- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind.

Hinweis
1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.

19. EINGRIFFE AM TIER

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:
- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person [1)] vorgenommen werden;
- nur fachkundige Personen [1)] nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor:
  - das Kastrieren [2)] von männlichen Ferkeln in den ersten zwei Lebenswochen;
  - das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln in begründeten Einzelfällen (z.B. Milchmangel der Sau, Verletzungen am Gesäuge) mit einem hierzu vorgesehen Gerät und einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein.

Anmerkungen
1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.
2) Ab dem 1. Januar 2010 darf das Kastrieren nur noch mit Schmerzausschaltung erfolgen.

Verboten sind:
- das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe;
- das Coupieren des Schwanzes;
- das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln.

20. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:
- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.

21. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:
- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;
- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- der Nährzustand der Tiere gut ist;
- die Klauen bei Zuchtsauen und Ebern, wenn nötig, geschnitten sind.

22. AUSBILDUNG

Für am 1. September 2008 nicht als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren erfasste Personen gilt:
der Nachweis muss spätestens bis zum 1. September 2013 erbracht werden.

Erfüllt wenn folgende Ausbildungen durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden können:
- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf [1)];
- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis [2)];
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf [3)];
- bei der Haltung von mehr als 3 Schweinen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und weniger als 10 Grossvieheinheiten: Sachkundenachweis [2)].

Anmerkungen
1) *Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.*
2) *Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.*
3) *Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.*

Am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren erfasste Personen

Es gilt:
- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.